

## Gestaltungsrichtlinien

### **über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Sanierungsgebiet Röthenbach a.d.Pegnitz „Rückersdorfer Straße“**

#### **Präambel**

Ein intaktes Ortsbild ist ein wichtiger Standortfaktor für die Außenwirkung des Ortes, die ortsansässige Wirtschaft und der Gastronomie und zudem Identifikation für die Bürger einer Stadt. Durch die Maßnahmen im **Sanierungsgebiet „Rückersdorfer Straße“** soll Röthenbach a.d.Pegnitz weiter an Attraktivität gewinnen. Die gestalterische Fortentwicklung des Stadtbildes ist nicht nur im öffentlichen Raum und an kommunalen Gebäuden erforderlich, einen ganz wesentlichen Beitrag können auch Privatleute leisten, wenn sie in die Erhaltung und die Entwicklung ihrer Bausubstanz investieren.

Die Gestaltungsrichtlinien bilden den Rahmen für die bauliche Entwicklung an der Rückersdorfer Straße, sie basieren auf städtebaulichen und architektonischen Wertmaßstäben. In den Richtlinien sind alle wesentlichen Stilelemente und Materialien des regionalen Bauens zusammengestellt und Zielsetzungen formuliert, die bei der Sanierung alter Bausubstanz und beim Einfügen neuer Gebäude beachtet werden sollen. Damit wird den Bürgern ein Leitfaden an die Hand gegeben, wie sie ihre Gebäude künftig gestalten sollen.

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz legt parallel dazu ein kommunales Förderprogramm auf, das für die Bürger einen finanziellen Anreiz für Investitionen bilden soll.

#### **Artikel 1**

##### ***Geltungsbereich der Richtlinien***

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinien umfasst das Sanierungsgebiet „Rückersdorfer Straße“ der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und ist auf beiliegendem Lageplan vom 24.06.2010 dargestellt und abgegrenzt.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke, bauliche Anlagen, Außenanlagen, Werbeanlagen, und sonstigen Einrichtungen, für die Festsetzungen in diesen Richtlinien getroffen sind. Diese Richtlinien gelten für alle nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Vorhaben.

## **Artikel 2**

### ***Genehmigungspflichten und Beratungsangebote***

- (1) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist ein Bauantrag einzureichen. Bei Vorhaben, die einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz bedürfen, ist ein Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis vorzulegen. Bedarf das Vorhaben der Zulassung einer Abweichung, ist ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften erforderlich.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt einzureichen.
- (3) Im Sanierungsgebiet sollen auch genehmigungsfreie Bauvorhaben und Werbeanlagen auf Grundlage dieser Gestaltungsrichtlinien mit der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz abgestimmt werden. Das Bauamt bietet dafür privaten Bauherren Beratungstermine mit dem von der Stadt beauftragten Sanierungsberater an.

## **Artikel 3**

### ***Allgemeine Gestaltungsgrundsätze Erhalt der Bausubstanz, Einfügen neuer Baukörper***

- (1) Das stadtbildprägende Baugefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit der Umgebung soll neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur durchaus gefördert werden. Es gilt jedoch, dass Erhaltung und Sanierung vorhandener Bausubstanz vor Abriss und Neubau geht. Auch Umnutzungen und Erweiterungen können eine zeitgemäße Nutzung der Gebäude ermöglichen.
- (2) Bei Ersatzbauten sollen die überlieferten Abgrenzungen durch Beibehaltung der Stellung des Baukörpers und der Firstrichtung sowie durch Einhalten der Baufluchten erkennbar bleiben.
- (3) Die neu entstehenden Baukörper sollen in Baumasse, Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den ortsbildtypischen Baukörpern abweichen.
- (4) Nebengebäude sollen in harmonischem Bezug zum Hauptgebäude stehen.

## Artikel 4

### *Außenwände, Fassaden*

- (1) Die für Röthenbach a.d.Pegnitz ortstypischen Bauarten, wie verputzter Fachwerkbau, Teilbereiche mit Sichtfachwerk und verputzter Mauerwerksbau sollen auch weiterhin gepflegt werden.
- (2) Stark strukturierte Putzarten, wie Nester,- Nockerl- oder Wurmputz, sollen vermieden werden. Empfohlen wird mineralischer, geriebener Glattputz.
- (3) Vorhandene, ursprünglich auf Sichtbarkeit angelegte Holzfachwerke sollen erhalten werden.
- (4) Benachbarte Fassaden sollen sich hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelelemente unterscheiden, es sei denn eine Ensemblewirkung soll unterstrichen werden. Neubauten, die in der Breite das Maß der umgebenden Bebauung überschreiten, sollen in der Fassade unterteilt werden.
- (5) Die Straßenfassade soll als Lochfassade, mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden.
- (6) Fassaden sollen nicht in intensiven, stark kontrastierenden oder grellen Farben gestrichen werden. Bei der Änderung von Fassaden und Außenbauteilen sollen Farben in ortsbildcharakteristischen Tönen verwendet werden. Bei jeglicher Neugestaltung der Fassaden ist zur Farbabstimmung die Stadt heranzuziehen. Das Anbringen von Farbmustern wird verlangt.
- (7) Vorsprünge und Rücksprünge der Fassade, sowie die Errichtung von Balkonen und Veranden zur Straßenseite sollen vermieden werden.
- (8) Historische Sockelausbildungen in Form von Vorsprüngen bei Sandsteinfassaden und Sandsteinsockel bei Fachwerksfassaden sollen erhalten werden. Natursteinverblendungen bei Neubauten sollen sich in Farbe, Material und Struktur harmonisch einordnen. Keramische Fliesen, Verblendungselemente aller Art, wie Faserzement, Kunststoff, Waschbeton- oder Leichtmetallplatten entsprechen nicht der Bautradition und sollen vermieden werden.
- (9) Historische Gliederungs- und Schmuckelemente sollen möglichst erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

## **Artikel 5**

### ***Dächer***

- (1) Die vorherrschende Dachform ist das Satteldach mit einer Neigung zwischen 35° und 50°.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial sollen rote bzw. rotbraune Tonziegel verwendet werden. Ortstypisch sind der Biberschwanzziegel bzw. der Falzziegel. Engobierte (glänzende) Ziegel sind unzulässig.
- (3) Ortgang und Traufe sollen dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend ausgebildet werden. Bei Neubauten sollen die Traufen mit 15 cm bis 30 cm vorstehenden Trauf-, und Kastengesimsen ausgebildet werden. Die Gesimse können aus Holz, Stein oder Putz hergestellt werden. Vorspringende Sparrendächer mit sichtbaren Sparrenköpfen sollen vermieden werden. Ortgänge sollen mit einem geradlinigen Überstand und ohne Ortgangformstücke ausgebildet werden. Bei giebelständigen Häusern kann ein Blendgiebel zugelassen werden, wenn sich dieser in die nähere Umgebung einfügt.
- (4) DrempeI bzw. Kniestöcke sind, soweit städtebaulich vertretbar, zulässig bis zu einer Höhe von 0,50 Metern.
- (5) Liegende Dachflächenfenster sollen eine Größe von 80 x 120 cm nicht überschreiten und nur verwendet werden, wenn sie öffentlich nicht einsehbar sind.
- (6) Bei Einzeldenkmälern und Gebäuden im Ensemblebereich soll auf die Errichtung von Dachflächenfenstern, Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren verzichtet werden.

## **Artikel 6**

### ***Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchhäuser***

- (1) Dachgauben sollen nur in Form von Einzelgauben auf Gebäuden mit einer Dachneigung von 45° errichtet werden und in Form von Satteldach- oder Schleppgauben ausgeführt werden.
- (2) Je Dachfläche soll nur eine Gaubenform gewählt werden. Gauben im zweiten Dachgeschoss sind aus gestalterischen Gründen unerwünscht.
- (3) Fensteröffnungen in Dachgauben sollen kleiner als die darunter liegenden Fenster ausgeführt werden.
- (4) Die Dachdeckung der Gauben und Zwerchhäuser soll mit dem gleichen Material erfolgen, wie die Bedachung des Hauptdaches. Die Seitenflächen sollen in Material und Farbe der Fassade angepasst werden. Die Breite eines Zwerchhauses soll ein

Drittel der Gesamtlänge der Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten.

- (5) Gauben sollen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 80 cm aufweisen, der Abstand vom Ortgang soll mindestens 125 cm betragen. Die Summe der Breiten von Gauben soll insgesamt nicht mehr als 40% der jeweiligen Dachbreite einnehmen.
- (6) Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Ausnahmen können an Gebäuderückseiten zugelassen werden, wenn dadurch der geschlossene Charakter der Dachfläche nicht beeinträchtigt wird und die Einschnitte vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

## **Artikel 7**

### ***Wandöffnungen und Wandeinschnitte – Fenster und Türen***

- (1) Tür- und Fensteröffnungen sollen in Größe und Anordnung auf die Gesamtfassade abgestimmt werden. Vor Ausführung sind Skizzen (Details Teilung/Sprossen) vorzulegen.
- (2) Fenster sollen als Einzelfenster mit stehendem Format hergestellt werden. Fassadenöffnungen über Eck sind unerwünscht.
- (3) Vorhandene Fensterteilungen sollen erhalten werden. Bei Neubauten und Fenstererneuerungen sollen Unterteilungen erfolgen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen.
- (4) Fensteröffnungen sollen durch Gewände oder Putzfaschen gegenüber den Wandflächen hervorgehoben werden und sind als Gestaltungsmittel auch an Neubauten gewünscht. Fenstersimse an bestehenden Gebäuden sollen erhalten bleiben.
- (5) Als Fensterverglasung soll Klarglas verwendet werden. Bunt- und Spiegelglas, sogenannte Antikverglasungen und Glasbausteine sind untypisch und zu vermeiden.
- (6) Grundsätzlich werden für Fenster Holzkonstruktionen empfohlen. Andere Materialien (z.B. Metall, Kunststoff) können nach Vorlage von Ausführungsdetails sowie Material- und Farbproben als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Profile in Breite und Oberfläche die gleiche optische Erscheinung wie mit Holzprofilen aufweisen.
- (7) Die Glasflächen von Fenstern sollen mindestens 12 cm hinter der Fassade zurückliegen.
- (8) Fenster bis 0,90 m Breite (Rohbaumaß) können einflügelig sein. Fenster größerer Breite sollen durch Sprossen gegliedert werden oder zwei- bzw. mehrflügelig sein. Sprossenimitationen die nur aufgeklebt sind, entsprechen nicht den gestalterischen Anforderungen, erwünscht ist hingegen die sog. Wiener Sprosse.

- (9) Hof- und Garagentore sollen in Holz ausgeführt werden. Türen und Tore, die von öffentlich zugänglichen Flächen aus sichtbar sind, sollen in geschlossener Holzkonstruktion ausgeführt werden. Zur Belichtung sind Glasausschnitte bis zu 1/3 der Türfläche möglich. Ausnahmen sind bei Ladeneinbauten möglich.

## **Artikel 8**

### ***Schaufenster/Markisen***

- (1) Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnung soll 2,50 m nicht überschreiten und in der Summe nicht mehr als zwei Drittel der Gesamtbreite der Gebäudefront betragen. Die Brüstungshöhe soll mindestens 0,30 m betragen. Unterteilungen, z.B. in Form von Oberlichtern, werden empfohlen. Schaufenster sollen in hochrechteckiger Form und deutlich gegliedert ausgeführt werden.
- (2) Bei Schaufenstern sind, neben Holzausführungen, im Einzelfall auch Metall- oder Kunststoffkonstruktionen möglich.
- (3) Schaufenster sollen beidseitig durch Wandflächen eingefasst werden. Einzelöffnungen sollen durch mindestens 0,40 m breite Mauerpfeiler voneinander getrennt werden und ausreichend Abstand zur Gebäudeecke einhalten.
- (4) Markisen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Form und Farbe sind mit der Stadt und dem Sanierungsberater abzustimmen. Sie sollen entsprechend der Schaufenstergliederung unterteilt werden. Über mehrere Schaufenster gehende Markisen sind unerwünscht.

## **Artikel 9**

### ***Fensterläden, Rollläden, Jalousien***

- (1) Klapp- und Schiebeläden an Türen und Fenstern sollen in Holz ausgeführt werden. Vorhandene Fensterläden sollen erhalten werden, die Wiederherstellung und das Anbringen neuer Fensterläden sind erwünscht.
- (2) Außen liegende Rollläden und Jalousien sollen, auf die Fensteröffnung bezogen, putzbündig angebracht werden. Blendkästen sind zu vermeiden. Führungsschienen sollen dem Farbton der Fensterrahmen angepasst werden.
- (3) Glänzende Farben bzw. Materialien sollen bei der Konstruktion und Gestaltung von Fensterläden, Rollläden und Jalousien nicht verwendet werden.

## **Artikel 10**

### ***Balkone, Loggien, Wintergärten***

- (1) An den Straßenfassaden dürfen Balkone, Loggien und Wintergärten nicht angebracht werden.
- (2) In nicht einsehbaren Bereichen dürfen Balkone als eigenständige Konstruktion in leichter Holz- oder filigraner Stahlbauweise mit transparenter Überdachung der obersten Balkonebene zugelassen werden.
- (3) Wintergärten sind nur in nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

## **Artikel 11**

### ***Außenantennen, Versorgungsleitungen, Satellitenanlagen***

- (1) Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Antennen sollen, soweit es der Empfang erlaubt, unter Dach angeordnet werden.
- (2) Vom Straßenraum einsehbare Satellitenantennen sind unerwünscht. Bei Unverzichtbarkeit sind Sonderlösungen zu suchen, bzw. die Antennen auf der straßenabgewandten Seite anzubringen.
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sollen nur Gemeinschaftsantennen installiert werden. Bestehende Einzelantennen sollen bei der Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen ersetzt werden.
- (4) Schaltkästen sollen in Gebäuden oder Mauern eingebaut werden.

## **Artikel 12**

### ***Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie***

- (1) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, wie thermische Kollektoren und Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf vom Straßenraum nicht einsehbaren Flächen angebracht werden. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sollen Lösungen mit der Stadt und dem Sanierungsberater gesucht werden.
- (2) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind analog zu Dachflächenfenstern als einzelne Elemente auszubilden und sollen allseits von der Dachfläche umschlossen sein. Sie sind als stehende Rechtecke auszuführen und sollen einzeln die Größe von 3 qm nicht überschreiten. Als Ausnahme hiervon kann eine quadratische Form und/oder das Zusammenfassen von zwei Elementen zugelassen werden, wenn die bestehende Dachgestaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **Artikel 13**

### ***Einfriedungen***

- (1) Historische Einfriedungen sollen mit ihren Sockeln, Gliederungen, Abdeckungen und Zieraufsätzen erhalten bleiben.
- (2) Gemauerte Einfriedungen sollen als verputzte Wandflächen oder Sandsteinmauerwerk ausgeführt werden. Mauern über 1,20 m Höhe sind als Grundstückseinfriedung unzulässig.
- (3) Metallgitterzäune sollen eine vertikale Gliederung mit senkrechten Elementen aufweisen.
- (4) Holzzäune sollen mit senkrecht stehenden Latten errichtet werden.
- (5) Zaunsockel sollen nicht höher als 30 cm ausgebildet sein, grelle und bunte Farbanstriche sind unerwünscht.

## **Artikel 14**

### ***Höfe, Gärten, Eingangsbereiche***

- (1) Private Freiflächen, die an öffentliche Bereiche angrenzen, sollen in Ausführung und Material der öffentlichen Freiflächengestaltung angepasst sein.
- (2) Nicht überbaute Grundstücksflächen in den Blockinnenbereichen sollen, soweit möglich, begrünt werden. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen heimische und standortgerechte Gehölze verwendet werden. Ortsbildprägender Baumbestand ist zu erhalten. Im Übrigen wird auf die örtliche Baumschutzverordnung hingewiesen.
- (3) Versiegelte Flächen sollen auf ein Minimum reduziert werden. Zur Befestigung soll Natursteinpflaster oder natursteinähnliches Betonpflaster verwendet werden.
- (4) Lagerplätze und Stellplätze für Müllcontainer sollen von öffentlich zugänglichen Flächen nicht einsehbar sein.
- (5) Freitreppen und Eingangsstufen sollen in Naturstein oder ersatzweise mit natursteinähnlichen Betonblockstufen ausgeführt werden. Geländer sollen in Form und Material an das Gebäude und die Fassadengestaltung angepasst werden.



## Artikel 15

### *Werbeanlagen*

- (1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder oder Fassadengliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Häufungen von Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (2) Ortsfeste Werbeanlagen dürfen nur auf Betriebe hinweisen und nur an der Stätte der Leistung und im Erdgeschossbereich errichtet werden. Ausnahmen gelten für Hinweisschilder und Vitrinen.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig
  - in Vorgärten, an oder auf Einfriedungen, an Außentreppen und Bäumen
  - auf oder an Dächern, Dachrinnen, Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen
  - auf oder an Stützmauern, Geländern, Balkonen
  - auf oder an Leitungsmasten, Funk- oder Fernsichtanlagen, Brücken, Stegen, Über- oder Unterführungen und Uferschutzbauten
  - an Gebäudefassaden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster in einer lichten Höhe von über 3 m
  - an Sonnenschutzeinrichtungen, Türen, Toren oder Fensterläden
  - an architektonischen Gliederungen, wie Gesimsen o.ä.
  - an oder in Passagen oder Eingängen in einer Tiefe bis zu 1,2 m ab Außenfassade
- (4) Die Verwendung von Schaufenstern als Werbeanlage durch Bemalen oder Beschriften und Bekleben mit Plakaten, Folien etc. ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Fensterwirkung soll in jedem Fall erhalten bleiben.
- (5) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 40 cm betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 60 cm. Für Schriftzüge sind Einzelbuchstaben zu bevorzugen. Transparente, beleuchtete Kunststoffschilder mit Buchstabenaufdruck sollten nicht verwendet werden.
- (6) Werbeanlagen sind als einzeiliger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig. Die Länge der Werbeanlage darf höchstens zwei Drittel der Fassade überspannen. Von den Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- (7) Handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- oder Gewerbeschilder (Ausleger, Nasenschild) dürfen rechtwinklig bis zu 1 m in die öffentliche Fläche ragen und können eine Werbefläche bis zu 60 cm Breite besitzen.

- (8) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.  
Leuchtwerbung ist zulässig, wenn sich die Leuchtmittel der Werbeanlage unterordnen, z.B. als Schattenbeschriftung. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken.
- (9) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen in grellen, aufdringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig. Blink- oder mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.  
Generell ist die Farbgebung mit der Stadt abzustimmen.
- (10) Firmenschilder sollen nicht größer als 0,25 qm sein und flach an der Außenwand angebracht werden. Beim Anbringen mehrerer Firmenschilder soll auf die Gesamterscheinung geachtet werden.
- (11) Warenautomaten und Schaukästen sollen nicht an exponierter Stelle angebracht werden und an Gebäudeecken einen Mindestabstand von einem Meter von der Gebäudekante einhalten.

## **Artikel 16**

### ***Mobile Werbeaufsteller , Schirme, Möblierung, Warenauslagen, Pflanzgefäße***

- (1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz verfolgt das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanes Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität.  
Das Aufstellen von Werbeschildern, Schirmen, Außenmöblierung und Pflanzgefäßen sollte vor diesem Hintergrund im Einzelfall mit der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und dem Sanierungsberater abgestimmt werden.
- (2) Mobile Werbeaufsteller sind mit dem Leitbild des „offenen Stadtraums“ und einer barrierefreien Gestaltung des Straßenraums nur schwer vereinbar. Die Aufstellung ist daher auf ein Minimum zu beschränken.
- (3) Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre optische und gestalterische Wirkung soll dem Wesen einer leichten temporären Konstruktion entsprechen. Gestalt und Farbe der Sonnenschirme einer Außenanlage sollen einheitlich sein, auf grelle Farben soll verzichtet werden.
- (4) Bei der Außenmöblierung sollte auf eine qualitätsvolle Ausführung geachtet werden, um das stadtbildprägende Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen. Einzelmöbel sollen in schlichtem Design, aus Holz, Aluminium, Edelstahl oder ähnlichem Material hergestellt, und in der Farbgebung zurückhaltend sein.

## **Artikel 17**

### ***Ausnahmen und Befreiungen***

- (1) Von den gestalterischen Regelungen dieser Richtlinie können Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Stadtbildes der Innenstadt nicht zu befürchten ist und auf andere Weise die Ziele dieser Gestaltungsrichtlinien erreicht werden können. Voraussetzung für die Zulassung der Abweichung ist die Abstimmung mit der Stadt und dem Sanierungsberater.

## **Artikel 18**

### ***Inkrafttreten***

Diese Richtlinien treten am 1.1.2013 in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 5.11.2012

Dienstsigel

.....  
Steinbauer  
1. Bürgermeister